

**Satzung der Stadt Worms  
über die Betreuung in Kindertagespflege und  
die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag  
(Kindertagespflegesatzung)**

**vom 21.04.2023**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in ihrer Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Landesgesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) und des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in seiner jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Kindertagespflege**

- (1) Kinder werden gemäß den Regelungen der §§ 22 bis 24 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betreut und gefördert.
- (2) Das Jugendamt wirkt im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung für ein bedarfsgerechtes Kindertagesbetreuungsangebot (§§ 79, 80 SGB VIII sowie § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII i.V.m. § 19 KiTaG) darauf hin, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen in Kindertagespflege bei geeigneten Kindertagespflegepersonen zur Verfügung steht.

**§ 2 Fördervoraussetzungen**

- (1) Kindertagespflege wird durch geeignete Kindertagespflegepersonen erbracht (§ 23 Abs. 3 SGB VIII). Sie verfügen über eine gültige Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII.  
Eine Kindertagespflegeperson ist geeignet, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt. Außerdem verfügt sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege, welche sie in qualifizierten Lehrgängen erworben hat.
- (2) Bietet eine Kindertagespflegeperson ihre Leistungen weder im eigenen Haushalt noch in dem Haushalt, in dem das zu betreuende Kind lebt, an, sondern in anderen Räumen, so muss sie zur Prüfung der Geeignetheit dieser Räumlichkeiten vor Erteilung der Pflegeerlaubnis dem Jugendamt die Stellungnahmen folgender Behörden vorlegen:
  - Bauaufsichtsbehörde (Brandschutz)
  - Gesundheitsamt (Hygiene)
  - Veterinäramt (Lebensmittelüberwachung)

- Unfallkasse
- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nach § 24 Abs. 1 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, oder
  2. die Erziehungsberechtigten
    - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
    - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder der Hochschulausbildung befinden oder
    - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
- (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat gem. § 15 KiTaG bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (5) Nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann das Kind bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.  
Ein besonderer Bedarf ist gegeben, wenn die aufgrund der in § 24 Abs. 1 SGB VIII unter Punkt 2 genannten Voraussetzungen benötigten Betreuungszeiten von Kindertageseinrichtungen nicht abgedeckt werden können oder die Notwendigkeit einer Tagesbetreuung für das Kindeswohl besteht und kein bzw. kein ausreichendes Platzangebot in Kindertageseinrichtungen besteht.  
Der individuelle Bedarf ist dabei nachzuweisen und muss durch das Jugendamt festgestellt werden.
- (6) Soweit eine durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht im Rahmen der Schule erfolgt, können Schulkinder gem. § 17 KiTaG bei besonderem Bedarf oder ergänzend in Kindertagespflege gefördert werden. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.  
Ein besonderer Bedarf ist gegeben, wenn die benötigten Betreuungszeiten von Schule und Kindertageseinrichtungen nicht abgedeckt werden können oder kein bzw. kein ausreichendes Platzangebot in einer dieser Einrichtungen besteht.  
Der individuelle Bedarf ist dabei nachzuweisen und muss durch das Jugendamt festgestellt werden.
- (7) Als Kind im Sinne dieser Satzung gilt ein junger Mensch, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (8) Die Antragstellung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten schriftlich beim Jugendamt der Stadt Worms.

- (9) Die Vermittlung eines Kindes in Kindertagespflege erfolgt durch das Jugendamt; der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem zuvor von diesem ermittelten Bedarf.

### **§ 3 Leistungen in der Kindertagespflege**

- (1) Erfolgt die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII, wird neben der fachlichen Beratung und Begleitung auch eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gewährt. Der Umfang dieser laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ergibt sich aus § 23 Abs. 2 SGB VIII. Sie umfasst:
- a) die Erstattung angemessener Kosten, die für den Sachaufwand entstehen,
  - b) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2a SGB VIII,
  - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung,
  - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
  - e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (2) Sachaufwand und Förderleistung werden als Aufwendungsersatz an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Wird das Kind nicht in den Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson betreut (Kinderfrau), erhält diese lediglich die Förderleistung als Aufwendungsersatz.
- (3) Die nach Betreuungswochenstunden des geförderten Kindes und Qualifikationsgrad der Kindertagespflegeperson gestaffelte Geldleistung (Aufwendungsersatz) ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Sie wird regelmäßig angepasst und durch die städtischen Gremien festgesetzt.
- Die Zahlung der Geldleistung beginnt frühestens mit dem Tag der seitens des Jugendamtes bewilligten Aufnahme des Kindes bei der Kindertagespflegeperson und endet spätestens am Tag seiner Abmeldung bzw. bei Wegfall der Förderungsvoraussetzungen.
- (4) Eine Eingewöhnungszeit von bis zu drei Wochen wird entsprechend des anschließend benötigten Betreuungsumfanges vergütet, damit Kindertagespflegeperson und Sorgeberechtigte individuelle Eingewöhnungszeiten absprechen und sich dem Eingewöhnungstempo des Kindes anpassen können.
- (5) In den seltenen Fällen, in denen ein Kind aus beruflichen Gründen der Sorgeberechtigten in der Kindertagespflegestelle übernachtet (z.B. aufgrund von Schichtarbeit), werden für den Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr 50% der Geldleistung gewährt.

- (6) Bei Krankheit der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung über einen Zeitraum von bis zu 2 aufeinanderfolgenden Wochen weitergewährt.
- (7) Für plan- bzw. absehbare Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (z.B. Kur-/ Rehaaufenthalte, geplante Krankhausaufenthalte) entfällt die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Diese Zeiten sind den Eltern und dem Jugendamt nach Bekanntwerden umgehend mitzuteilen.
- (8) Bei Krankheit des Kindes wird die laufende Geldleistung für bis zu 2 aufeinanderfolgende Wochen weitergeleistet.
- (9) Bei plan- bzw. absehbaren Ausfallzeiten des Kindes von mehr als 3 Wochen (z.B. Kur-/ Rehaaufenthalte, geplante Krankhausaufenthalte) entfällt die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Sobald die Eltern Kenntnis über diese Zeiten haben, informieren sie die Kindertagespflegeperson und das Jugendamt umgehend. Die Dauer der Ausfallzeit ist nachzuweisen.
- (10) Erfolgt trotz bestehender vertraglicher Verpflichtung keine Betreuung in Kindertagespflege,
- a) weil die Kindertagespflegeperson rechtlich verpflichtend unter Quarantäne steht oder hinsichtlich der Betreuung mit einem Tätigkeitsverbot aus Gründen des Infektionsschutzes belegt ist oder
  - b) weil aufgrund objektiv nachvollziehbarer Risikoabwägung infolge höherer Gewalt (z.B. einer Pandemie) die Leistung von den Leistungsempfängern nicht in Anspruch genommen wird, so wird die laufende Geldleistung für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen weitergewährt. Darüber hinaus gehende Regelungen bedürfen einer entsprechenden Gremienentscheidung. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kindertagespflegeperson
    - nicht durch eigenes Verschulden unter Quarantäne steht oder mit einem Tätigkeitsverbot aus Gründen des Infektionsschutzes belegt ist (z.B. Rückkehr aus einem Gebiet, welches bereits bei Einreise als Risikogebiet eingestuft war) oder
    - keine vorrangigen anderen Leistungsansprüche geltend machen kann und sie die Betreuungsleistung tatsächlich weiter anbieten möchte.
- (11) Fehlt ein Kind in der Kindertagespflege unentschuldigt länger als 2 Wochen, informiert die Kindertagespflegeperson das Jugendamt bzgl. der Abstimmung des weiteren Vorgehens.
- (12) Zwischen der Kindertagespflegeperson und der Stadt Worms entsteht kein Arbeitsverhältnis. Die Kindertagespflegepersonen sind selbständig tätig und müssen ihrerseits u.a. mit dem zuständigen Finanzamt und den Sozialversicherungsträgern abklären, inwieweit sie an diese Zahlungen zu leisten haben.

#### **§ 4 Kostenbeitrag in der Kindertagespflege**

- (1) Das Jugendamt setzt unter Beteiligung der städtischen Gremien Kostenbeiträge für die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII fest.
- (2) Gem. § 90 Abs. 1 S. 2 SGB VIII sind die Kostenbeiträge gestaffelt unter Berücksichtigung von Einkommen, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und des Betreuungsumfangs (wöchentliche Betreuungszeit).  
Die Höhe des Kostenbetrags ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Tabelle, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Sie wird regelmäßig angepasst und durch die städtischen Gremien festgesetzt.  
Den Festsetzungen liegt eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit (ausgehend vom jährlichen Betreuungsumfang unter Abzug des gesetzlichen Urlaubsanspruchs von 4 Wochen) zugrunde.
- (3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gilt der Einkommensbegriff nach § 82 SGB XII.
- (4) Die Regelungen über die Übernahme des Kostenbeitrags nach § 90 Abs. 2 SGB VIII bzw. die Ermäßigung oder den Erlass des Kostenbeitrags nach § 90 Abs. 3 SGB VIII bleiben unberührt.
- (5) Die zum Kostenbeitrag heranzuziehenden Personen weisen dem Jugendamt ihr Einkommen zur Ermittlung des Kostenbeitrags schriftlich nach.  
Sie sind verpflichtet, dem Jugendamt Veränderungen in ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen mitzuteilen und nachzuweisen.  
Werden die erforderlichen Unterlagen zur Festsetzung des Kostenbeitrags nicht in angemessener Frist vorgelegt, erhebt das Jugendamt den Höchstbeitrag ab Beginn (oder Weitergewährung) der Kindertagespflege bis zur abschließenden Berechnung.
- (6) Das Jugendamt ist berechtigt, nach Maßgabe des § 48 SGB X eine Neufestsetzung des Kostenbeitrags rückwirkend ab dem Zeitpunkt einer Veränderung in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen der heranzuziehenden Personen oder mit Wirkung für die Zukunft durchzuführen.  
Unabhängig hiervon können deren wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse regelmäßig durch das Jugendamt überprüft und eine Neufestsetzung des Kostenbeitrags vorgenommen werden.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 10, Nr. a) und b) dieser Satzung entfällt die Verpflichtung zur Leistung des Kostenbeitrags für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen. Darüber hinaus gehende Regelungen bedürfen einer entsprechenden Gremienentscheidung.

#### **§ 5 Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit der seitens des Jugendamtes bewilligten Aufnahme des Kindes bei der Kindertagespflegeperson (Beginn der Kindertagespflege) und endet mit der Abmeldung des Kindes (Beendigung der Kindertagespflege). Das Datum der Aufnahme und Abmeldung wird durch das Jugendamt festgestellt. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.
  
- (2) Beitragsschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten,
  - b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern,
  - c) in Fällen, in denen kein Beitragsschuldner nach a) und b) vorhanden ist, die Personen, welche die Förderung des Kindes in Kindertagespflege beantragt haben.Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.  
Kommen die Beitragsschuldner ihrer Zahlungsverpflichtung länger als drei Monate nicht nach, kann die Förderung der Kindertagespflege von Seiten des Jugendamts eingestellt werden.
  
- (3) Ein Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII wird nach Antragstellung der Eltern und Vorlage eines entsprechenden Nachweises nicht erhoben, wenn ein Kind vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt deshalb in Kindertagespflege betreut wird, weil dem individuellen Betreuungsbedarf des Kindes in einer Kindertageseinrichtung wegen eines noch nicht ausreichenden Platzangebots nicht entsprochen werden kann. In diesem Falle gilt die Regelung zur Beitragsfreiheit nach dem KiTaG.
  
- (4) Eltern mit vier oder mehr kindergeldberechtigten Kindern zahlen keinen Elternbeitrag.
  
- (5) Nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen, sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
  
- (6) Darf die Kindertagespflegeperson aufgrund einer rechtlich verpflichtenden Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbotes aus Gründen des Infektionsschutzes die vereinbarte Betreuungsleistung nicht erbringen, so entfällt die Kostenbeitragspflicht für den jeweiligen Zeitraum der Untersagung.

## **§ 6 Ermächtigung**

Die Verwaltung des Jugendamtes (Bereich 5 – Soziales, Jugend und Wohnen) ist ermächtigt, über diese Satzung hinausgehende Festlegungen in der Ausgestaltung von Kindertagespflegeverhältnissen in Form von Richtlinien oder Empfehlungen zu treffen.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde vom Rat der Stadt Worms am 22.03.2023 nach Vorberatung durch den Jugendhilfeausschuss am 28.02.2023 beschlossen.

Sie tritt mit Unterfertigung durch den Oberbürgermeister der Stadt Worms in Kraft. \*)

Worms, den 21.04.2023

gez.  
Adolf Kessel  
Oberbürgermeister

\*) Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 17/ Ausgabe vom 28.04.2023

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

**Anlage 1 zur**

**Satzung der Stadt Worms über die Betreuung in Kindertagespflege und die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag (Kindertagespflegesatzung) vom 21.04.2023**

Leistungen in der Kindertagespflege (ab dem 01.09.2022)		
<b>Betreuungszeit</b>	<b>mit Qualifizierung* (6,00 Euro pro Stunde)</b>	
	<b>Förderleistung pro Monat</b>	<b>davon Sachaufwand</b>
<b>unter 15 Wochenstunden</b>	260,00 €	87,00 €
<b>ab 15 Wochenstunden</b>	390,00 €	130,00 €
<b>ab 20 Wochenstunden</b>	520,00 €	174,00 €
<b>ab 25 Wochenstunden</b>	650,00 €	217,00 €
<b>ab 30 Wochenstunden</b>	780,00 €	261,00 €
<b>ab 35 Wochenstunden</b>	910,00 €	304,00 €
<b>ab 40 Wochenstunden</b>	1.040,00 €	347,00 €
<b>ab 45 Wochenstunden</b>	1.170,00 €	391,00 €
<b>ab 50 Wochenstunden</b>	1.300,00 €	434,00 €
<p>* Qualifiziert sind Kindertagespflegepersonen mit einer abgeschlossenen Qualifizierung bzw. Prüfung auf Grundlage des DJI-Curriculums. Sie absolvierten 210 Unterrichtseinheiten.</p>		
<b>Betreuungszeit</b>	<b>mit Grundeignung** (5,33 Euro pro Stunde)</b>	
	<b>Förderleistung pro Monat</b>	<b>davon Sachaufwand</b>
<b>unter 15 Wochenstunden</b>	231,00 €	87,00 €
<b>ab 15 Wochenstunden</b>	346,00 €	130,00 €
<b>ab 20 Wochenstunden</b>	462,00 €	174,00 €
<b>ab 25 Wochenstunden</b>	577,00 €	217,00 €
<b>ab 30 Wochenstunden</b>	693,00 €	261,00 €
<b>ab 35 Wochenstunden</b>	808,00 €	304,00 €
<b>ab 40 Wochenstunden</b>	924,00 €	347,00 €
<b>ab 45 Wochenstunden</b>	1.039,00 €	391,00 €
<b>ab 50 Wochenstunden</b>	1.155,00 €	434,00 €
<p>** Sind 160 Unterrichtseinheiten in einem Qualifizierungskurs absolviert, erreichen die Teilnehmer*innen eine Grundeignung. Sie können jetzt schon Kinder betreuen. Parallel absolvieren sie die restlichen 50 Unterrichtseinheiten tätigkeitsbegleitend.</p>		
<p>Außerdem werden erstattet:</p>		
<p>a) Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung</p>		
<p>b) 50% des Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung</p>		
<p>c) 50% des Beitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung</p>		
<p>Die Erstattung dieser Leistungen erfolgt zusätzlich zur Vergütung der Förderleistung, allerdings nicht pro Kind, sondern pauschal und nur gegen Nachweis.</p>		

**Anlage 2 zur**

**Satzung der Stadt Worms über die Betreuung in Kindertagespflege und die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag (Kindertagespflegesatzung) vom 21.04.2023**



## Kindertagespflegesatzung 4/11/1

Kostenbeiträge in der Kindertagespflege gem. § 90 SGB VIII (ab dem 01.09.2022)				
Stufe/ Wochenstunden	bereinigtes Einkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Stufe I	bis 1.000 € bzw. ALG II	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Stufe II</b>	bis 1.500 €			
unter 5 Wochenstunden		3,00 €*	2,00 €*	1,00 €*
ab 5 Wochenstunden		17,00 €	14,00 €	9,00 €
ab 10 Wochenstunden		36,00 €	27,00 €	17,00 €
ab 15 Wochenstunden		53,00 €	41,00 €	27,00 €
ab 20 Wochenstunden		72,00 €	53,00 €	36,00 €
ab 25 Wochenstunden		89,00 €	68,00 €	45,00 €
ab 30 Wochenstunden		107,00 €	81,00 €	53,00 €
ab 35 Wochenstunden		125,00 €	95,00 €	63,00 €
ab 40 Wochenstunden		142,00 €	108,00 €	72,00 €
ab 45 Wochenstunden		161,00 €	122,00 €	80,00 €
ab 50 Wochenstunden	178,00 €	134,00 €	89,00 €	
<b>Stufe III</b>	bis 2.000 €			
unter 5 Wochenstunden		6,00 €	3,00 €*	2,00 €*
ab 5 Wochenstunden		27,00 €	20,00 €	14,00 €
ab 10 Wochenstunden		54,00 €	41,00 €	27,00 €
ab 15 Wochenstunden		81,00 €	61,00 €	42,00 €
ab 20 Wochenstunden		108,00 €	81,00 €	54,00 €
ab 25 Wochenstunden		135,00 €	101,00 €	68,00 €
ab 30 Wochenstunden		162,00 €	122,00 €	81,00 €
ab 35 Wochenstunden		189,00 €	141,00 €	95,00 €
ab 40 Wochenstunden		215,00 €	162,00 €	109,00 €
ab 45 Wochenstunden		243,00 €	183,00 €	123,00 €
ab 50 Wochenstunden	270,00 €	203,00 €	135,00 €	
<b>Stufe IV</b>	bis 2.500 €			
unter 5 Wochenstunden		7,00 €	6,00 €	3,00 €*
ab 5 Wochenstunden		35,00 €	25,00 €	17,00 €
ab 10 Wochenstunden		69,00 €	52,00 €	35,00 €
ab 15 Wochenstunden		103,00 €	78,00 €	52,00 €
ab 20 Wochenstunden		137,00 €	104,00 €	69,00 €
ab 25 Wochenstunden		171,00 €	130,00 €	87,00 €
ab 30 Wochenstunden		206,00 €	154,00 €	103,00 €
ab 35 Wochenstunden		241,00 €	181,00 €	120,00 €
ab 40 Wochenstunden		274,00 €	206,00 €	137,00 €
ab 45 Wochenstunden		309,00 €	233,00 €	154,00 €
ab 50 Wochenstunden	344,00 €	258,00 €	171,00 €	

## Kindertagespflegegesetz 4/11/1

Stufe/ Wochenstunden	bereinigtes Einkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
<b>Stufe V</b>				
unter 5 Wochenstunden	bis 3.000 €	9,00 €	7,00 €	3,00 €*
ab 5 Wochenstunden		44,00 €	32,00 €	21,00 €
ab 10 Wochenstunden		87,00 €	65,00 €	44,00 €
ab 15 Wochenstunden		131,00 €	97,00 €	65,00 €
ab 20 Wochenstunden		174,00 €	131,00 €	87,00 €
ab 25 Wochenstunden		217,00 €	162,00 €	109,00 €
ab 30 Wochenstunden		259,00 €	195,00 €	131,00 €
ab 35 Wochenstunden		303,00 €	228,00 €	152,00 €
ab 40 Wochenstunden		346,00 €	259,00 €	174,00 €
ab 45 Wochenstunden		390,00 €	293,00 €	196,00 €
ab 50 Wochenstunden		433,00 €	325,00 €	217,00 €
<b>Stufe VI</b>				
unter 5 Wochenstunden	ab 3.000 €	10,00 €	8,00 €	6,00 €
ab 5 Wochenstunden		52,00 €	38,00 €	27,00 €
ab 10 Wochenstunden		104,00 €	79,00 €	52,00 €
ab 15 Wochenstunden		156,00 €	117,00 €	79,00 €
ab 20 Wochenstunden		207,00 €	156,00 €	104,00 €
ab 25 Wochenstunden		261,00 €	196,00 €	131,00 €
ab 30 Wochenstunden		313,00 €	234,00 €	157,00 €
ab 35 Wochenstunden		365,00 €	273,00 €	183,00 €
ab 40 Wochenstunden		417,00 €	312,00 €	210,00 €
ab 45 Wochenstunden		469,00 €	352,00 €	234,00 €
ab 50 Wochenstunden		521,00 €	390,00 €	261,00 €

Eltern mit vier oder mehr kindergeldberechtigten Kindern zahlen keinen Elternbeitrag.

Die Kostenbeteiligung der Eltern kann bei geringem Einkommen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII teilweise oder ganz erlassen werden.

Diese Elternbeiträge gelten ab dem 01.09.2022.

\* Gemäß der Dienstanweisung der Stadt Worms zur Kleinbetragsregelung wird in diesen Fällen von einer Erhebung des monatlichen Kostenbeitrags abgesehen.